

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 24. Februar 2022

Seite 1 von 1

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6493

A01, A17

Aktenzeichen: III A 3
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-3295

Telefax 0211 855-

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bericht „Erfolgte eine behördliche Bevorzugung von Tönnies?“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Frau Heike Gebhard MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für die Sitzung des Ausschusses am 16.
März 2022 um einen schriftlichen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen
Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


(Karl-Josef Laumann)

Anlage

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

„Erfolgte eine behördliche Bevorzugung von Tönnies?“

Das nordrhein-westfälische Gesundheitsministerium stellt aufgrund der Berichterstattung über die Firma Tönnies und das Gesundheitsamt Gütersloh Folgendes klar:

Schon der Titel des Berichts des WDR-Magazins Westpol „Behörden erlaubten laschere Regeln für infizierte Mitarbeiter“ zielte in eine falsche Richtung, da es nicht um eine „laschere Regel“, sondern um eine Überprüfung von zweifelhaften Testergebnissen ging. Durch das Gesundheitsamt Gütersloh musste geklärt werden, ob bei völlig symptomlosen geimpften und genesenen Personen mit einem CT-Wert über 30 eine Rest-Positivität aus einer früheren Infektion, ein falsch positives Ergebnis vorlag oder eine beginnende Infektion gegeben war. Laut Aussage des Kreises Gütersloh führt das Gesundheitsamt die Überprüfung zweifelhafter Testergebnisse seit Anbeginn der Pandemie in Einzelfällen durch, in denen der Verdacht naheliegt, dass eine Person nicht infektiös, sondern rest-positiv oder falsch positiv ist. Die Überprüfung erfolgt nicht branchen- oder unternehmensspezifisch.

Zum Hintergrund der Berichterstattung ist Folgendes zu erwähnen:

Nordrhein-Westfalen ist das einzige Bundesland, das für die Großbetriebe der Fleischwirtschaft mit über 100 Beschäftigten in der Produktion verschärfte Regelungen eingeführt hat, die über die bundesweiten 3G-Reglungen hinausgehen: Alle geimpften und genesenen Beschäftigten in der Produktion unterliegen seit Anfang Januar erstmalig einer wöchentlichen Testpflicht. Daher muss die Firma Tönnies seit dem 01.01.2022 auch Beschäftigte testen, die nach der 3G-Regelung bis dahin keiner Test-

pflicht unterlagen. Bei dieser erstmaligen Testung der geimpften und genesenen Beschäftigten in der ersten und zweiten Kalenderwoche hat der Kreis Gütersloh bei symptomlosen Personen mit einem CT-Wert über 30 klären wollen, ob sie frisch infiziert waren oder rest-positiv oder falsch-positiv. Ab der dritten Kalenderwoche stellte sich die Frage nicht mehr, weil bereits negative Testergebnisse aus der ersten oder zweiten Kalenderwoche vorlagen. Ab der dritten Kalenderwoche deuteten positive Testergebnisse mit einem CT-Wert über 30 auf eine beginnende Infektion hin.

Der Kreis Gütersloh hat in neun Fällen Ergebnisse gefunden, bei denen sich die Infektiosität nicht bestätigt hat. Für diese neun Personen wurde die Isolation beendet, und zwar frühestens nach dem vierten Tag nach Vorliegen des ersten Testergebnisses. Laut Aussage des Kreises handelte es sich in jedem dieser Fälle um eine ärztliche Einzelfallentscheidung. Da sich der Verdacht der Infektiosität nicht bestätigte, waren weder eine Isolation noch erhöhte Infektions- bzw. Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales arbeitet seit dem Ausbruch im Sommer 2020 bei der Überwachung der Firma Tönnies eng mit dem Kreis zusammen und war im Rahmen dieser Zusammenarbeit über das Vorgehen informiert.

Der Kreis traf seine Entscheidung vor dem Hintergrund der Empfehlungen des RKI zu Quarantäne- und Isolierungsdauern bei SARS-CoV-2-Exposition und -Infektion. Dort heißt es:

„Zur Beendigung der Isolierung sind auch ein negatives PCR-Resultat oder ein positives Testresultat mit einem CT Wert >30 zulässig. D. h. es liegt ein negatives PCR-Ergebnis oder ein PCR-Ergebnis vor, das gemäß Laborbericht für eine Viruslast unterhalb eines definierten Schwellenwertes spricht, der eine Aussage über die Anzuchtwahrscheinlichkeit erlaubt (etwa unter Bezug auf eine quantitative Bezugsprobe; Ziel: < 1.000.000 (10⁶) Kopien/ml)“ (vgl. RKI zu Quarantäne- und Isolierungsdauern bei SARS-CoV-2-Expositionen und –Infektionen).

Die Regelungen der Test- und Quarantäneverordnung des Landes NRW dienen dazu, den grundsätzlichen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes einen rechtlichen Rahmen zu verleihen, regeln aber nicht jeden Einzelfall bis ins kleinste Detail. So auch nicht, wie damit umzugehen ist, wenn symptomlose geimpfte und genesene Personen bei einer PCR-Testung eine so geringe Virenlast aufweisen, das der Isolierungsgrund

nicht gegeben ist. Um den Umständen solcher Einzelfälle gerecht werden zu können, gibt die Test- und Quarantäneverordnung den Behörden vor Ort die Möglichkeit, individuelle Anordnungen zu treffen. Diese gehen im Übrigen den Regelungen der Verordnung immer vor. Es liegt also in der fachlichen Entscheidungshoheit der Kreise und kreisfreien Städte, welche Regelungen sie treffen. Diese sind mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nicht vorab abzustimmen.

Die Test- und Quarantäneverordnung ist seit Anfang des Jahres grundsätzlich geändert worden: Die vom Kreis angewendete Rechtsgrundlage Anfang des Jahres war § 15 Abs.3 und § 18 Abs.1, dies entspricht § 14 Abs.3 und § 17 Abs.1 der aktuellen Test- und Quarantäneverordnung.